



DESY-Leitfaden Coronavirus/COVID-19

Allgemeine Sicherheitsregeln bei DESY im Umgang mit dem Coronavirus

Gültig ab 5. Mai 2021

Inhalte (Kapitel, die Neuerungen enthalten, sind markiert)

1. Aktuelle Informationen	2
2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln und Verweis auf die allgemeine Maskenpflicht	2
3. Abstandsregeln bei DESY und Verwendung von Schutzmasken	3
4. App des RKI (Corona-Warn-App).....	4
5. Arbeitsmittel/Werkzeuge (z. B. Tastaturen und Mäuse).....	4
6. Arbeitszeitregelungen/Anpassung	4
7. Betreten der DESY-Standorte	4
8. Erste Hilfe	7
9. Fremdfirmen	7
10. Gästehäuser	7
11. Home-Office.....	7
12. Impfungen.....	8
13. Interne Veranstaltungen, Meetings.....	8
14. Kantine und Cafeteria	8
15. Kfz-Nutzung	8
16. Kontaktadressen bei DESY	9
17. Lebensmittel und Getränke	9
18. Öffentliche Veranstaltungen	9
19. Räume (Büros, Labore, Werkstätten etc.): Mindestabstand & Personenanzahl.....	9
20. Reisen / Dienstreisen.....	10
21. Selbsttests	10
22. Taskforce Corona	11
23. Teeküchen / Druckerräume / Aufzüge.....	11
24. Urlaub	11
25. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen.....	11
26. Vorgehensweise im Falle eines positiven PCR-Tests auf das Corona-Virus bei DESY-Beschäftigten	12
27. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren	12
Anhang I: Masken.....	13
Anhang II: Veranstaltungskonzept.....	16
Anhang III: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte	18
Anhang IV: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen	19
Anhang V: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie.....	21

DESY befindet sich aktuell in Level 3 „Lockdown Light“ (siehe Anhang V für eine Level-Übersicht).

1. Aktuelle Informationen

Die jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen bei DESY finden sich unter:

www.desy.de/coronavirus und www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

Aktuelle Informationen zur Situation in Deutschland finden sich unter:

www.rki.de

Hotlines der Gesundheitsbehörden:

Hamburg: (040) 428 284 000 (täglich von 7 bis 19 Uhr)

Brandenburg: (0331) 8683-777 (montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

2. Allgemeine Hygiene- und Lüftungsregeln und Verweis auf die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen

Alle Beschäftigten sowie Campusnutzer*innen werden weiterhin um sorgfältige Beachtung der allgemeinen behördlichen Hygieneregeln gebeten.

Wir richten uns in unseren Empfehlungen bei DESY nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Virusübertragung und dem Infektionsgeschehen in der Bevölkerung. Da sich die Datenlage ständig erweitert, sind kurzfristige Anpassungen und Änderungen möglich.

Es gelten folgende Grundregeln:

- Grundsätzlich ist ein räumlicher Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, einzuhalten.
- Alle Büros sind bis auf Weiteres grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen. Der gleichzeitige, auch kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Büro oder ähnlichen Räumen und in Seminarräumen ist nur für betriebsnotwendige Treffen zulässig. Die Regeln in Anhang II gelten entsprechend. Insbesondere sind die Abstandsregeln sowie ggf. die Maskenpflicht einzuhalten. Gemeinsame Mittagspausen in Büros, Aufenthalts- oder Seminarräumen sowie ähnlichen Räumlichkeiten sind untersagt.
- Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in geschlossenen Räumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, **wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Infektionsrisiken durch Tröpfchen, Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert werden (siehe auch „19. Räume“)**. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen (siehe auch „3. Abstandsregeln bei DESY und Verwendung von Schutzmasken“). **Verstöße gegen die Maskenpflicht können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.**

- Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden. Hiervon abweichend können spezielle Regelungen für die einzelnen Seminarräume nach vorheriger Prüfung durch D5 getroffen und durch Aushänge vor den Räumen bekannt gemacht werden. In zentralen Seminarräumen in Hamburg werden CO₂-Messgeräte zur besseren Überwachung der Belüftung installiert, weitere Geräte stehen bei D5 zur Ausleihe zur Verfügung. In Zeuthen sind Monitore in Seminarräumen und Fluren installiert, weitere Geräte können im Leitungssekretariat ausgeliehen werden.
- Generell gilt, dass der gemeinsame Aufenthalt in geschlossenen Räumen nicht länger als nötig sein sollte.
- Die Beschäftigten werden ermutigt, Besprechungen, falls es das Wetter erlaubt, auch weiterhin im Freien durchzuführen. Hierzu wurde an beiden Standorten das Outdoor-Mobiliar erweitert.
- Es ist auf Händehygiene und allgemeine Sauberkeit zu achten. Desinfektion von Flächen und Werkzeugen soll mit Augenmaß angewandt werden (Einzelheiten siehe "5. Arbeitsmittel/Werkzeuge").

3. Abstandsregeln bei DESY und Verwendung von Schutzmasken bei Unterschreiten des Mindestabstands

Bitte befolgen Sie – weiterhin – die nachstehenden Schritte zum Schutze aller Beschäftigten.

1. Als oberste Regel ist auf dem Campus grundsätzlich immer und dauerhaft ein räumlicher Abstand zwischen zwei Beschäftigten von mindestens 1,5 m, besser 2 m, einzuhalten.
2. Sollte der räumliche Abstand ausnahmsweise nicht zu gewährleisten sein – z. B. beim gemeinsamen Transport, bei Arbeiten in einer beengten Experimentierhütte – müssen zunächst organisatorische oder technische Möglichkeiten geprüft werden, z. B. zeitversetztes Arbeiten, Nutzung von Abschirmung etc.
3. Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in geschlossenen Räumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, **wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Infektionsrisiken durch Tröpfchen, Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert werden (siehe auch „19. Räume“)**. Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken – auch OP-Masken genannt – sind hierbei ausreichend, sofern keine Arbeiten in räumlicher Nähe von weniger als 1,5 m zu anderen Personen geplant sind. Alltags- bzw. Community-Masken sind nicht mehr zulässig. **Verstöße gegen die Maskenpflicht können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.**
4. Bei zwingend notwendigen Arbeiten in räumlicher Nähe von weniger als 1,5 m zu anderen Personen sind FFP2-Masken ohne Ventil zu tragen.
5. Im Ausnahmefall dürfen in Tunnelanlagen in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten FFP2-Masken mit Ventil genutzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle in räumlicher Nähe von weniger als 1,5 m befindlichen Personen mindestens eine FFP2-Maske tragen.
6. Die Entscheidung über zwingend notwendige Arbeiten und das Tragen von Masken mit oder ohne Ventil trifft die jeweilige Gruppenleitung. Einzelfragen können durch D5 oder den Betriebsärztlichen Dienst beantwortet werden.
7. Beschäftigte können im Falle eines besonderen individuellen Sicherheitsbedürfnisses in Absprache mit ihren Vorgesetzten FFP2-Masken ohne Ventil erhalten und auf dem Campus tragen. Überall dort auf dem Campus, wo das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) vorgeschrieben ist, können stattdessen auch FFP2-Masken ohne Ventil getragen werden.

8. DESY stellt sowohl OP- als auch FFP2-Masken für den betrieblichen Zweck zur Verfügung. OP-Masken und FFP2-Masken in einer Menge von bis zu 100 Stück werden in Hamburg per "Lagerabruf" im Zentral-lager ausgegeben. Alternativ können diese via e.biss bestellt werden. FFP2-Masken in einer Menge von mehr als 100 Stück werden nur nach vorheriger Freigabe durch die Bereichsleitung herausgegeben. In Zeuthen erfolgt die Ausgabe der Masken über die Warenausgabe. Schutzmasken werden grundsätzlich nicht auf Vorrat herausgegeben.
9. Schutzmasken sind nur von einer Person zu verwenden und zu beschriften.
10. Die Anweisung zum Gebrauch von Schutzmasken bei DESY (siehe Anhang I) ist zu beachten.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischen Belastungen oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

4. App des RKI (Corona-Warn-App)

Die Installation der Corona-App auf DESY-Diensthandys wird empfohlen.

5. Arbeitsmittel/Werkzeuge (z. B. Tastaturen und Mäuse)

Werkzeug sollte soweit möglich personenbezogen benutzt werden. Wo das nicht möglich ist, müssen geeignete Handschuhe getragen werden. Alternativ können die Werkzeuge mit geeigneten Mitteln wie etwa Haushaltsreinigern gereinigt werden. Fragen hierzu beantwortet bei Bedarf D5 oder der Betriebsärztliche Dienst.

6. Arbeitszeitregelungen/Anpassung

In einer Gemeinsamen Erklärung vom Direktorium und den Betriebsräten in Hamburg und Zeuthen zum Coronavirus COVID-19 werden bis auf Weiteres die DESY-Arbeitszeitregelungen angepasst, um den Beschäftigten und Vorgesetzten eine möglichst flexible Handhabung der Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Hierdurch soll auch auf mögliche Schul- und Kitaschließungen reagiert werden.

Zu finden ist die Erklärung unter: https://www.desy.de/coronavirus/intern/index_ger.html

7. Betreten der DESY-Standorte im Fall eines positiven Corona-Tests oder bei coronatypischen Symptomen bzw. nach Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten

Die Zutrittsregeln gelten für DESY-Beschäftigte, Dienstleister und Gäste. Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die jeweils geltenden behördlichen Regelungen. Bitte teilen Sie als Organisator*in eines Termins mit Dritten diese Maßnahme ggf. auch von Ihnen eingeladenen Personen mit.

Ist das Betreten der DESY-Standorte aufgrund der folgenden Zutrittsregeln nicht gestattet, so gelten folgende Regelungen zur Gehaltsfortzahlung:

Für Mitarbeiter*innen von DESY wird das Gehalt in der Zeit des Zutrittsverbots weitergezahlt, sofern dieses nicht selbst verschuldet ist. Eine Gehaltsfortzahlung erfolgt auch, wenn nach Rücksprache mit der Führungskraft Home Office möglich ist (siehe hierzu auch „24. Urlaub“). Beschäftigte anderer Arbeitgeber auf dem Campus müssen dies mit ihrem Arbeitgeber klären.

7.1. Übersicht Verhalten bei positivem Corona-Test und Symptomen

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Weitere Maßnahmen
Positiv auf Covid-19 getestete Person	Ja	Gemäß den behördlichen Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Quarantänebescheinigung ist bei der Personalabteilung einzureichen - Sollten Krankheitssymptome vorliegen, ist über das GO-Portal eine Abwesenheitsmeldung (Krank) vorzunehmen - Bei einem symptomfreien Verlauf soll im Home Office gearbeitet werden, sofern dieses möglich ist
Enge Kontaktperson¹ einer positiv getesteten Person (Beispiel: Angehörige desselben Haushaltes, enger Kontakt < 1,5 m länger als 10 min ohne Mund-Nase-Bedeckung oder gemeinsamer Aufenthalt > 10 min in schlecht belüftetem Raum)	Ja	Sofortige Selbstisolation bis zu einer möglichen Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Die Person wird dringend gebeten, sich in die Selbstisolation² zu begeben und testen zu lassen - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden - Quarantänebescheinigung ist bei der Personalabteilung einzureichen
Enge Kontaktperson¹ einer Person, die auf Testergebnis wartet (Beispiel: Angehörige desselben Haushaltes)	Ja	Sofortige Selbstisolation, bei Symptombefreiheit und Vorliegen eines negativen Testergebnisses der Kontaktperson, Rückkehr zum Arbeitsplatz. Beim Vorliegen eines positiven Testergebnisses, Selbstisolation bis Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft und an health.service@desy.de erforderlich - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden - Quarantänebescheinigung ist bei der Personalabteilung einzureichen
Beschwerden wie z. B. Fieber oder trockener Husten, die für eine Infektion mit dem Coronavirus/COVID-19 typisch sind	Ja	Bis zum Abklingen der Symptome	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Führungskraft erforderlich (ggf. Krankmeldung) - Sofern möglich, soll bis zur möglichen Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

² Möglichst weitgehende Kontaktreduktion, ggf. auch behördlich angeordnete häusliche Absonderung.

Angehörige desselben Haushalts mit Beschwerden wie z. B. Fieber oder trockener Husten, die für eine Infektion mit dem Coronavirus/COVID-19 typisch sind, jedoch keine eigenen Beschwerden	Nein	-	-
--	------	---	---

7.2 Übersicht Verhalten nach Aufenthalt in Risikogebieten (siehe Anhang III für ein Beispiel)

Die Zutrittsregeln ergänzen arbeitgeberseitig die vorrangig zu beachtenden behördlichen Regelungen³. Bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Mindestens sieben Tage vor Einreise aus dem Risikogebiet sollte risikorelevantes Verhalten, z. B. der Besuch von Großveranstaltungen, möglichst vermieden werden.

Für externe Nutzer*innen gelten gesonderte Regeln für den Zutritt zum Campus (siehe Anhang IV).

Kriterium	Zutrittsverbot zum Campus	Dauer des Zutrittsverbots	Hinweise für DESY-Beschäftigte
Aufenthalt in den letzten 14 Tagen (gerechnet ab Einreisetag nach Deutschland) in einem ausländischen RKI-Risikogebiet⁴	Ja	14 Tage zählend ab Tag der Einreise nach Deutschland ⁵	<ul style="list-style-type: none"> - Behördliche Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten: Vorlage eines Negativtests bei Einreise (Testung binnen 48 h vor Anreise)⁶ - Information an die Führungskraft erforderlich. - Die Person wird dringend gebeten, sich in die Selbstisolation² zu begeben und testen zu lassen. - Sofern möglich, soll bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office gearbeitet werden.

Da sich die Risikobewertungen sowie die Regelungen in den Bundesländern kurzfristig ändern können, bitten wir Sie, sich regelmäßig über die für Sie geltenden Regeln selbst zu informieren.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de

³ Für Hamburg: <https://www.hamburg.de/verordnung/> sowie für Brandenburg: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/verordnungen/>

⁴ Risikogebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Risikogebiet klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

⁵ Ausnahmen (siehe auch Anhang III sowie die behördlichen Regelungen):

- Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt.

- Frühestens nach 5 Tagen (zählend ab dem Tag der Einreise) kann durch Vorlage eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses das Zutrittsverbot aufgehoben werden. Diese Testung darf frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Siehe hierzu Anhang III. Diese Möglichkeit der Verkürzung gilt gemäß den behördlichen Bestimmungen nicht bei Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten (siehe auch hierzu die RKI-Übersicht zu Risikogebieten).

⁶ Siehe: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

8. Erste Hilfe

Erste Hilfe ist bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes weiterhin zu leisten. Aktuell ist besonders auf Hygienemaßnahmen zu achten.

Neben den in den Erste-Hilfe-Kästen enthaltenen Einweg-Handschuhen ist im Moment sowohl von Ersthelfer*in als auch verunfallter/erkrankter Person eine FFP2-Maske zu tragen. Ein kleinerer Vorrat an FFP2-Masken wird in allen Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten.

Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung) ist durch Laien ohne entsprechende Hilfsmittel nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist, dass die Herzdruckmassage durchgeführt wird.

Nach der Hilfeleistung sind die Hände ordentlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

9. Fremdfirmen

Der Einsatz von Fremdfirmen auf dem DESY-Gelände (Hamburg/Zeuthen) ist weiterhin gestattet. Es gelten dieselben Schutzmaßnahmen wie für die DESY-Mitarbeiter*innen.

Die Firmen werden bei der Beauftragung über die durchzuführenden Maßnahmen informiert. Zuwiderhandlungen können ein Hausverbot durch V1 nach sich ziehen.

10. Gästehäuser

Für die behördlich vorgeschriebene Selbstisolation nach einer Einreise aus ausländischen Risikogebieten (nicht jedoch bei Einreise aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten⁷) ist in den DESY-Gästehäusern in Hamburg ein begrenztes Zimmerkontingent ausschließlich für neue Beschäftigte vorgesehen. Die DESY-Gruppenleitungen sind über das genaue Verfahren der Vergabe dieser Zimmer informiert.

Über die sonstige Nutzung der Gästehäuser ist von V1 jeweils im Einzelfall zu entscheiden, Anfragen an hostel@desy.de (für Hamburg) und hostel.zeuthen@desy.de.

11. Home-Office

Zur Reduzierung von Infektionsrisiken soll, wo immer betrieblich möglich, und in Absprache mit den Vorgesetzten die Möglichkeit von Home-Office genutzt werden. Dies gilt selbstverständlich ganz besonders für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben oder mit Vorerkrankungen oder mit im Haushalt lebenden Angehörigen, die Teil der Risikogruppen sind. Gemäß den behördlichen Vorgaben haben Beschäftigte das Angebot des Home-Office anzunehmen, soweit diesem keine Gründe entgegenstehen.

Soweit erforderlich, ist in Absprache mit den Vorgesetzten auch die Entleihe von Büroausstattung (Monitore, Stühle etc.) möglich.

Wenn aus betrieblichen Gründen, etwa in Werkstätten oder z. B. bei SAVE, Arbeiten ganz oder teilweise und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln auf dem Campus zu erledigen sind, sollen Kontakte etwa durch ein Zwei-Schichtmodell und die Nutzung des verlängerten Arbeitszeitrahmens von 6.00 bis 21.00 Uhr soweit es geht eingeschränkt werden. Bei der Neueinführung eines Schichtmodells ist der Betriebsrat zu beteiligen.

Sollte es im Einzelfall Unklarheiten in den Gruppen geben, ist die Bereichsleitung einzuschalten.

⁷ Siehe auch hierzu die RKI-Übersicht zu Risikogebieten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

12. Impfungen

DESY wird sich an der Impfkampagne beteiligen, sobald die Betriebsärztlichen Dienste im Rahmen der deutschen Impfstrategie eingebunden werden.

Gegen das Coronavirus geimpfte Personen müssen gemäß den derzeitigen behördlichen Empfehlungen weiterhin alle bei DESY festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

Beschäftigten soll die Teilnahme an Impfterminen nach Absprache mit den Vorgesetzten grundsätzlich ermöglicht werden; hiermit ist jedoch kein Anspruch auf bezahlte Freistellung verbunden. Ausgenommen sind Beschäftigte, deren Impftermin sich mit Schichtarbeit überschneidet.

13. Interne Veranstaltungen, Meetings

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Meetings, Fortbildungen, Prüfungen etc. sind die Regeln des geltenden Veranstaltungskonzepts zu beachten (siehe Anhang II). Bis zum 31. Mai 2021 sind nur betriebsnotwendige Präsenzmeetings zulässig. Hierzu können auch ausbildungsbezogene Aktivitäten zählen. Aktivitäten mit Schüler*innen in Präsenz sollen grundsätzlich erst nach den Hamburger Sommerschulferien, das heißt ab dem 5. August 2021, wieder aufgenommen werden.

14. Kantine und Cafeteria

Die Kantinen in Hamburg und Zeuthen werden weiter betrieben, dabei gelten jeweils standortspezifische gesetzliche Vorschriften. Aktuell wird das Angebot der Kantinen in Hamburg und Zeuthen ausschließlich zur Mitnahme („to go“) bereitgehalten.

Für Beschäftigte in Hamburg, die über kein eigenes Büro oder einen ähnlichen Raum für die Mittagspause verfügen, steht hinter der Kantine ein geheiztes Zelt bereit. Bei Nutzung der dortigen Sitzmöglichkeiten ist eine DACHS-Registrierung an einem der Terminals erforderlich, solange dies durch die aktuelle Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgeschrieben ist.

Es wird gebeten, sich auch bei der To-Go-Nutzung der Kantine an den DACHS-Kartenterminals zu registrieren, um gegebenenfalls nötige Kontaktverfolgungen zu erleichtern.

Der Außenbereich vor der Kantine in Hamburg ist ein sogenannter Hot Spot, in dem wie auch in der Kantine selbst eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske) zu tragen und genügend Abstand zu halten ist.

Achten Sie auf genügenden Abstand von 1,5 bis 2 m im gesamten Kantinenbereich, insbesondere auch im Eingangsbereich der Hamburger Kantine. Im Erdgeschoss des Kantinengebäudes in Hamburg steht ein 24/7-Lebensmittelautomat zur Verfügung, der auch Mittagsgerichte bereithält.

15. Kfz-Nutzung

Da in Pkws der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dürfen Dienst-Pkws derzeit nur von jeweils einer Person genutzt werden. Größere Dienstfahrzeuge wie etwa Kleinbusse können, soweit dienstlich geboten, zu mehreren genutzt werden, sofern dabei eine FFP2-Maske getragen wird.

Eine Nutzung desselben Fahrzeugs nacheinander durch mehrere Personen soll möglichst vermieden werden, ggf. sind Möglichkeiten zur Handhygiene vorzusehen. Kfz aus dem zentralen DESY-Fahrzeugpool werden einmal pro Tag von V1 gereinigt.

16. Kontaktadressen bei DESY

Zentrale E-Mail-Adresse: health.service@desy.de

Für alle Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus/COVID-19 bei DESY. Fragen an diese Adresse werden werktags von 8 bis 18 Uhr von einem DESY-Team bearbeitet. Bitte geben Sie bei Anfragen zum Campuszutritt nach Auslandsaufenthalt grundsätzliche folgende Informationen an: Tag der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland sowie Land/ggf. Region, aus der die Einreise erfolgt.

Kontakt für vertrauliche Einzelfälle:

Personalabteilung: personal.abteilung@desy.de

Betriebsärztin: betriebsarzt@desy.de oder -2171

17. Lebensmittel und Getränke

Lebensmittel – außer Getränke – dürfen nicht offen gelagert oder geteilt werden. Die Nutzung der Wasserspender ist bei Einhaltung der Vorschriften weiterhin möglich.

18. Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Abendvorträge, das Science Café und DESY-Führungen fallen bis auf Weiteres aus.

Sollten öffentliche Veranstaltungen trotz der gebotenen Kontaktreduzierung nötig sein, so sind die Regeln des geltenden Veranstaltungskonzepts zu beachten (siehe Anhang II).

Der Betrieb des Schülerlabors in Hamburg ist unterbrochen. Aktuelle Informationen finden Sie unter https://www.desy.de/schule/schuelerlabore/standort_hamburg

Der Betrieb des Schülerlabors in Zeuthen ist ebenfalls weiterhin unterbrochen. Aktuelle Informationen zum Schülerlabor in Zeuthen finden Sie unter https://www.desy.de/schule/schuelerlabore/standort_zeuthen/aktuelles

19. Räume (Büros, Labore, Werkstätten etc.): Mindestabstand & Personenanzahl

Alle Büros sind bis auf Weiteres grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen. Der gleichzeitige, auch kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Büro oder ähnlichen Räumen ist nur für betriebsnotwendige Treffen zulässig. Die Regeln in Anhang II gelten entsprechend. Insbesondere sind die Abstandsregeln sowie ggf. die Maskenpflicht einzuhalten. Labore, Werkstätten und Räumlichkeiten für den Ausbildungsbetrieb benötigen ein gesondertes Konzept, das im Einzelfall mit D5 bzw. dem Betriebsärztlichen Dienst und in Zeuthen mit der Leitung abgestimmt werden muss.

Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in geschlossenen Räumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Infektionsrisiken durch Tröpfchen, Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert werden. Das Vorhandensein sowie die Eignung einer entsprechenden technischen Vorrichtung ist durch D5 zu bestätigen.

Auch bei Unterschreitung des Sicherheitsabstands z. B. wegen Mindestanwesenheit von zwei Personen aus Sicherheitsgründen gelten die Regeln über die Maskenpflicht.

Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden.

Im Eingangsbereich der Seminarräume wurden Hinweisschilder angebracht, die über die maximale Anzahl von Personen informieren, welche sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen. Diese Maximalanzahl orientiert sich an der jeweiligen Größe des Seminarraums. Individuelle Hinweise zum Lüften der Seminarräume **sowie zu den vorhandenen technischen Vorrichtungen** werden nach vorheriger Prüfung durch D5 auf Aushängen in den Räumen zu finden sein.

In zentralen Seminarräumen in Hamburg werden CO₂-Messgeräte zur besseren Überwachung der Belüftung installiert, weitere Geräte stehen bei D5 zur Ausleihe zur Verfügung. In Zeuthen sind Monitore in Seminarräumen und Fluren installiert, weitere Geräte können im Leitungssekretariat ausgeliehen werden.

20. Reisen / Dienstreisen

Die Nutzung von alternativen Teilnahmemöglichkeiten (Webmeetings etc.) ist weiterhin zu bevorzugen.

Deutschland:

Für Reisen innerhalb Deutschlands empfehlen wir Ihnen, die aktuellen Bestimmungen und Empfehlungen der Bundesregierung und der jeweiligen Bundesländer zu beachten. So kann es aufgrund von Infektions-Hot-Spots **bzw. durch Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes** zu Einschränkungen bei der Reise kommen. Bitte überprüfen Sie das Infektionsgeschehen an Ihrem Zielort auch kurz vor Antritt der Reise.

Ausland:

Seit dem 1. Oktober 2020 werden die Reisewarnungen bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wieder für jedes Land individuell bekannt gegeben.

Reisen in Länder, für die lediglich Reisehinweise vorliegen, sind nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Bereichsleitungen/Bereichsreferent*innen durchführbar. Da sich die Infektionslage vor Ort jederzeit ändern kann, ist unbedingt im Vorfeld zu prüfen, ob es Einschränkungen bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland gibt (z. B. Vorgaben zur Selbstisolation oder die Erfordernis eines negativen molekularbiologischen Testresultats).

Sofern eine Reisewarnung für ein Land vorliegt, ist eine Dienstreise dorthin grundsätzlich nicht möglich.

21. Selbsttests

Im Rahmen von Präventionsmaßnahmen in der Corona-Pandemie werden – auf freiwilliger Basis – sogenannte Selbsttests zur regelmäßigen Prüfung auf eine Infektion empfohlen, um eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. **Diese Empfehlung richtet sich insbesondere auch an Beschäftigte, die in räumlicher Nähe zusammenarbeiten bzw. eine Vielzahl von beruflichen Kontakten haben.**

DESY stellt im Einklang mit den behördlichen Regeln allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten, **zwei Selbsttests pro Kalenderwoche** kostenlos zur Verfügung. Beschäftigte sollen sich nach Möglichkeit zu Hause vor Arbeitsbeginn freiwillig selbst testen. Die Selbsttests sind ausschließlich für betriebliche Zwecke bestimmt, die für die Durchführung benötigte Zeit ist Arbeitszeit.

In der Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen dem Direktorium und den Betriebsräten in Hamburg und Zeuthen sind die Regeln zur freiwilligen Nutzung der Selbsttests festgehalten:

https://www.desy.de/coronavirus/intern/dokumente/GBV_Selbsttests_23.03.21vl_ger.pdf

Die Selbsttests werden in den jeweiligen Gruppen/Abteilungen/Stabsstellen vorgehalten und gemeinsam mit einem Beiblatt ausgegeben, das Informationen zum weiteren Vorgehen nach einem negativen bzw. positiven Testergebnis enthält⁸.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

22. Taskforce Corona

Das Direktorium verfolgt das Geschehen engmaschig und in Konsultation mit der Betriebsärztin Frau Dr. Bünz und der Stabsstelle D5 und wird Empfehlungen ggf. tagesaktuell anpassen. Die Taskforce Corona, zusammengesetzt aus Expert*innen aus den bei DESY relevanten Bereichen, trifft sich derzeit grundsätzlich zweimal pro Woche, um jederzeit rasch reagieren zu können. Mitglieder der Taskforce stehen auch im engen Austausch mit den lokalen Behörden in Hamburg und Brandenburg.

23. Teeküchen / Druckerräume / Aufzüge

Teeküchen sind bei DESY in der Regel kleiner als 20 m² und daher grundsätzlich nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen. Gleiches gilt für Druckerräume und Aufzüge. In Teeküchen, Druckerräumen und Aufzügen ist eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske) zu tragen. Geschirr soll bei mindestens 60 °C gespült werden.

24. Urlaub

Es gilt grundsätzlich, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der/des Arbeitnehmer*in zu berücksichtigen sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer*innen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz).

Um Konflikte bei der Urlaubsplanung zu vermeiden, bitten wir Sie, die Planungen frühzeitig mit Ihrer Gruppenleitung abzustimmen. Falls es zu keiner Einigung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten bezüglich der Urlaubsplanung kommt, ist der Betriebsrat einzubinden.

Bitte berücksichtigen Sie bei Urlaubsplanungen in Risikogebieten im Ausland, dass dies nach Rückreise ein bis zu 14-tägiges Zutrittsverbot für das DESY-Gelände nach sich ziehen kann (siehe „7. Betreten der DESY-Standorte“). Sofern eine Arbeit im Home Office nicht möglich ist, müssen diese Tage als Urlaubstage genommen werden. Ansonsten ist DESY berechtigt, für diesen Zeitraum das Entgelt zu kürzen.

Bitte beachten Sie auch die geltenden Regelungen des Bundeslandes Ihres Wohnorts.

25. User-Betrieb mit auswärtigen Gästen

Für den User-Betrieb mit auswärtigen Gästen können auf Bereichsebene nach Absprache mit dem Direktorium zusätzliche Sicherheitsregeln erlassen werden, die den speziellen Anforderungen Rechnung tragen (siehe Anhang IV).

⁸ Das auf den aktuell verteilten Selbsttests angegebene Datum für die Konformitätserklärung ist der vorläufigen Zulassung geschuldet und kein Mindesthaltbarkeitsdatum. Im Zuge der endgültigen Zulassung wird die Konformitätserklärung voraussichtlich deutlich verlängert.

26. Vorgehensweise im Falle eines positiven PCR-Tests auf das Corona-Virus bei DESY-Beschäftigten

1. Die Beschäftigten sind dringend aufgefordert, ein positives CoViD-Testergebnis so schnell wie möglich an die Führungskraft zu melden.
2. Die Führungskraft ermittelt unter Mithilfe der positiv getesteten Person sowie des Betriebsärztlichen Diensts alle engen (beruflichen) Kontaktpersonen anhand der Kategorisierung des RKI.
3. Als enge Kontakte gelten Kontakte im Nahfeld < 1,5 m ohne Schutzmasken länger als 10 Minuten, Gespräche < 1,5 m ohne Schutzmasken unabhängig von der Länge sowie der gemeinsame Aufenthalt von mehr als 10 min in schlecht belüfteten Räumen mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole. Im Einzelfall berät der betriebsärztliche Dienst über die Kategorisierung.⁹
4. Alle engen Kontaktpersonen werden unter Mithilfe der Personalabteilung informiert. Sie werden dringend gebeten, sich in die häusliche Selbstisolation zu begeben und sich testen zu lassen, und dürfen bis zum Vorliegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses, maximal jedoch für die Dauer der behördlich verhängten Quarantäne nicht zu DESY kommen. Sofern möglich, sollen die Beschäftigten bis zur Rückkehr auf den Campus im Home Office arbeiten.
5. Die Kosten für eine Testung als enge Kontaktperson werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.
6. Über den Zeitpunkt der Rückkehr an den Arbeitsplatz der positiv getesteten Person entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Anordnungen des Gesundheitsamtes (möglicherweise auch im Nachgang) gehen den DESY-Regelungen selbstverständlich vor.

27. Vorstellungsgespräche und Einstellungsverfahren

Auch bei Einstellungsverfahren sind die Regeln über die möglichst weitgehende Reduzierung von Kontakten zu beachten. Die Entscheidung über die Ausrichtung des Gesprächs als Präsenztermin oder Videokonferenz obliegt der Auswahlkommission. Der Empfehlung folgend, so weit wie möglich auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten, soll die erste Auswahlrunde grundsätzlich digital durchgeführt werden. Bis auf Weiteres soll auch in der zweiten Auswahlrunde auf Präsenzveranstaltungen verzichtet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache zwischen der Auswahlkommission und der jeweiligen Bereichsleitung möglich.

Testverfahren für Bewerber*innen für Ausbildungsplätze können unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf dem Gelände stattfinden.

Bewerber*innen müssen im Falle einer Präsenzveranstaltung vor dem Vorstellungsgespräch bzw. dem Testverfahren für Ausbildungsplätze die Beachtung des DESY-Corona-Leitfadens als geltendes Hygienekonzept versichern und ein negatives Selbst- bzw. Schnelltestergebnis, das nicht älter als sechs Stunden ist, vorlegen bzw. einen solchen Test vor Ort durchführen.

Bitte sorgen Sie in allen Fällen für ausreichend große Räume, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Bewerber*innen, die zu einem Gespräch zu DESY eingeladen werden, müssen zunächst befragt werden, ob sie aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen. Wenn das der Fall ist, dürfen diese Personen das Gelände erst 14 Tage nach dem Einreisedatum betreten (die Regelung zu Negativtesten (vgl. „7. Betreten der DESY-Standorte“ und Anhang III) gilt analog).

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Anhang I: Masken

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS-Masken oder „OP-Masken“)

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken – auch OP-Masken genannt – verhindern, dass Personen ihr Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminieren. Sie bieten keinen ausreichenden Virenschutz für die/den Träger*in selbst. In den Fluren und ähnlichen Räumen außerhalb von Büros und Laboren, in denen keine spezielleren Hygiene- und Abstandsregeln gelten, ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske, d. h. eine sog. OP-Maske, zu tragen (siehe hierzu auch „13. Kantine und Cafeteria“ sowie „21. Teeküchen/Druckerräume/Aufzüge“). Die gleiche Verpflichtung gilt für Tunnelanlagen.

Da Mund-Nasen-Schutzmasken nicht fest anliegen, lässt es sich damit relativ einfach atmen.



- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild).
- Der Mund-Nasen-Schutz durchfeuchtet mit der Dauer der Tragezeit; er sollte dann abgesetzt werden.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen - nur die Bänder anfassen und vom Gesicht wegziehen.
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Die Masken sofort direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).
- MNS nur einmal verwenden.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

Community-Masken / Mund-Nase-Abdeckungen ohne Ventil

„Community-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Die Verwendung von Community-Masken ist bei DESY nicht mehr zulässig.

FFP2/3-Masken ohne Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken ohne Ventil** schützen auch die/den Träger*in selbst vor Viren.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft. Diese Masken haben einen leicht erhöhten Atemwiderstand. Es müssen alle Beteiligten bei Arbeiten mit weniger als 1,5 m Abstand zu anderen Personen solche FFP-Masken tragen.

Beschäftigte können im Falle eines besonderen individuellen Sicherheitsbedürfnisses in Absprache mit ihren Vorgesetzten FFP2-Masken ohne Ventil erhalten und auf dem Campus tragen. Überall dort auf dem Campus, wo das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) vorgeschrieben ist, können stattdessen auch FFP2-Masken ohne Ventil getragen werden.

FFP-Masken sind grundsätzlich keine Medizinprodukte und können deshalb nicht als medizinische Masken bezeichnet werden. FFP-Masken kommen aus dem Arbeitsschutz und schützen Träger*innen vor Schadstoffen und Partikeln in der Atemluft. FFP2-/FFP3-Masken sind entsprechend der Informationen des RKI zum Eigenschutz vor Bakterien und Viren geeignet. Masken nach dem chinesischen Standard KN95 oder nordamerikanischen Standard N95 können einer FFP2-Maske nach europäischem Standard gleichgesetzt werden.



Quelle: Moldex

Die Benutzung von FFP-Masken wird in folgenden Videos erläutert (dies ist keine Werbung für die Firmen!):

[YouTube Kanal von MoldexEurope](#)

- Setzen Sie die Maske so auf, dass Mund und Nase bedeckt sind (siehe Bild); drücken Sie die Maske fest an das Gesicht.
- Beim Absetzen möglichst nicht die Stoffflächen (innen und außen) anfassen – nur die Bänder anfassen, damit die Maske vom Gesicht abhalten und dann über den Kopf ziehen
- Vermeiden Sie den Kontakt der Innenflächen mit dem Gesicht.
- Es ist möglich, getragene Masken an der Luft (nicht auf der Heizung o. Ä.!) zu trocknen und erneut zu verwenden, solange sie nicht verschmutzt oder sehr stark durchfeuchtet sind. Dabei sollte die Gesamttragedauer – auch verteilt über mehrere Tage – von ca. acht Stunden je Maske nicht überschritten werden.
- Die Masken direkt in einen geschlossenen Mülleimer entsorgen (nicht irgendwo ablegen).

FFP2/3-Masken mit Ventil

Dicht anliegende **FFP-Masken mit Ventil** schützen nur die/den Träger*in selbst vor Viren, haben aber ggü. Masken ohne Ventil einen reduzierten Atemwiderstand.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Tröpfchen zuverlässig aus der Luft. Wegen des fehlenden Fremdschutzes dürfen nur in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten FFP2-Masken mit Ventil genutzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle in räumlicher Nähe von weniger als 1,5 m befindlichen Personen mindestens eine FFP2-Maske tragen. Eine solche Ausnahme kann etwa dann vorliegen, wenn durch den kontrollierten Einsatz von FFP2/3-Masken mit Ventil deutlich längere Arbeitsintervalle ohne Unterbrechungen organisiert werden können.

Tragedauer von FFP-Masken

- FFP-Masken haben aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes eine begrenzte Tragzeit.
- Gem. DGUV¹⁰-Regel 112-190 beträgt die ununterbrochene maximale Tragedauer einer FFP-Maske ohne Ventil 75 min mit anschließender Erholungsdauer von 30 Minuten.

	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
FFP-Maske ohne Ventil	75	30	5	4 (2 Tage – 1 Tag Pause – 2 Tage)
FFP-Maske mit Ventil	120	30	3	5

- Die Tragedauer kann sich durch Rahmenbedingungen verkürzen, bspw. durch:
 - o starke Verschmutzung: Zusetzen mit Staub erhöht den Atemwiderstand;
 - o Schwere der Arbeit (körperlich sowie klimatisch): kann zur schnelleren Durchfeuchtung führen;
 - o persönliche Konstitution der Person.
- Die Verkürzung der Tragedauer muss im Einzelfall und ggf. individuell im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt werden.
- Eine durchfeuchtete oder (z. B. durch Staub) verschmutzte Maske muss ausgetauscht werden (Ersatzmaske mitführen).
- Wenn die Anzahl der Einsätze pro Arbeitsschicht die Vorgaben der DGUV-Regel 112-190 unterschreitet, kann die Anzahl der Arbeitsschichten pro Woche angehoben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an D5.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bietet eine freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge zum Tragen von Schutzmasken auch in besonderen Fällen, etwa bei Vorerkrankungen (z. B. Asthma), psychischer Belastung oder im Zusammenhang mit dem Reinraumbetrieb, an.

¹⁰ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Anhang II: Veranstaltungskonzept

Aktualisierte Regeln zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen wie Gremiensitzungen, Fortbildungen und Besprechungen

Um im Ausnahmefall Präsenzveranstaltungen bei weiterhin bestehenden Infektionsschutzanforderungen zu ermöglichen, gelten bei DESY folgende gemeinsam mit der Corona Taskforce entwickelten Regeln:

1. Prüfung der Relevanz und Möglichkeit der Teilnahme Einzelner auch im Remote-Modus

- Bei jeder Veranstaltung ist durch die Organisator*innen zu prüfen, ob die Vorteile einer Präsenzveranstaltung das gegenüber einer reinen Remote-Veranstaltung auch bei Einhaltung der DESY-Sicherheitsstandards erhöhte Infektionsrisiko rechtfertigen. Bis zum 31. Mai 2021 sind nur betriebsnotwendige Präsenzmeetings zulässig. Hierzu können auch ausbildungsbezogene Aktivitäten zählen. Aktivitäten mit Schüler*innen in Präsenz sollen grundsätzlich erst nach den Hamburger Sommerschulferien, das heißt ab dem 5. August 2021, wieder aufgenommen werden. Auch bei einer als Präsenzereignis geplanten Veranstaltung soll grundsätzlich für einzelne Teilnehmende, die dies aus persönlichen Gründen wünschen, eine Remote-Teilnahme möglich sein (Hybridveranstaltung).

2. Organisation der Veranstaltung

- Gemäß den behördlichen Vorgaben gilt in Seminarräumen auch bei DESY eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken mit der Maßgabe, dass diese abgelegt werden dürfen, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Infektionsrisiken durch Tröpfchen, Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert werden, und die weiteren Abstandsregeln eingehalten werden.
- Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach der für den gewählten Raum unter Sicherheitserfordernissen möglichen Personenzahl, ausgewiesen durch Hinweisschilder am Eingang und auf der Website unter Rauminformationen. Individuelle Hinweise zum Lüften der Seminarräume sowie zu den vorhandenen technischen Vorrichtungen werden nach vorheriger Prüfung durch D5 auf Aushängen in den Räumen bekannt gemacht.
- Die Dauer der Veranstaltung sollte möglichst kurz gehalten werden. Bei Veranstaltungen mit einer Länge von mehr als 60 Minuten (Klausuren, Teamtage etc.) sind Unterbrechungen (siehe Ziffer 3.) einzuplanen.
- Bei Zusammenlegung von Seminarräumen (z. B. 4a/4b) kann die Zahl der Teilnehmenden addiert werden – ggf. müssen Plätze im Raum zugewiesen werden, um die notwendigen Abstände sicherzustellen.
- Die Bestuhlung muss so gestaltet sein, dass Sicherheitsabstände „face to face“ mindestens 1,5 m betragen – bei Reihenbestuhlung (Hörsaal) sind die dort vorgegebenen Abstände einzuhalten.
- Eine Bewirtung ist aktuell nicht zulässig.
- Bei Vortragsveranstaltungen sollten die Vortragenden Mikrofone nutzen – die ersten Reihen sollten nach Möglichkeit 2,5 m von der Vortragenden Person entfernt sein.
- Es ist eine Dokumentation über die tatsächlich teilnehmenden Personen zu erstellen und einen Monat vorzuhalten, die ggf. eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht.

3. Weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz

- Personen mit Erkältungssymptomen dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen – ggf. können sie von der Veranstaltungsleitung ausgeschlossen werden.
- Raumlufttechnische Anlagen (sofern vorhanden) sollen angeschaltet bleiben und ggf. mit maximal möglicher Luftaustauschrate betrieben werden.

- Die Räume sind bereits vor der Veranstaltung zu lüften. Es ist angesichts des Aerosol-Risikos auf bestmöglich belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich sollte eine Stoßlüftung von wenigstens 5 Minuten mindestens einmal pro Stunde durchgeführt werden. Hiervon abweichend können spezielle Regelungen für die einzelnen Seminarräume nach vorheriger Prüfung durch D5 getroffen und durch Aushänge vor den Räumen bekannt gemacht werden. In zentralen Seminarräumen in Hamburg werden CO₂-Messgeräte zur besseren Überwachung der Belüftung installiert, weitere Geräte stehen bei D5 zur Ausleihe zur Verfügung. In Zeuthen sind Monitore in Seminarräumen und Fluren installiert, weitere Geräte können im Leitungssekretariat ausgeliehen werden.
- Generell gilt, dass der gemeinsame Aufenthalt in geschlossenen Räumen nicht länger als nötig sein sollte.
- Seminarräume werden einmal pro Tag durch den beauftragten Dienstleister gereinigt. Dies entspricht den RKI-Empfehlungen.
- Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes auch während der Veranstaltung ist auch in den Fällen, in denen es nicht zwingend vorgeschrieben ist, nach eigenem Ermessen möglich.

Anhang III: Ausnahmeregelungen für das Betreten der DESY-Standorte bei Einreise aus ausländischen Risikogebieten

Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet¹¹ aufgehalten haben (zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland), können frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise von dem grundsätzlich vor Betreten des Campus einzuhaltenden 14-tägigen Zutrittsverbot (ebenfalls zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland) befreit werden, wenn sie über einen negativen Coronatest verfügen¹². Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Diese Möglichkeit der Verkürzung gilt gemäß den behördlichen Bestimmungen nicht bei Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebieten (siehe auch hierzu die RKI-Übersicht zu Risikogebieten¹¹), bei denen zusätzlich die behördliche Testpflicht bei Einreise zu beachten ist¹³. Bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Aus Gründen der Verlässlichkeit muss der Test in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Das molekularbiologische Testergebnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit in ausländischen Risikogebieten, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt.

Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

Beispiel für die Einreise aus ausländischen Risikogebieten:

Kollege X fährt am 1. Oktober nach Liechtenstein und am 3. Oktober weiter nach Frankreich. Am 10. Oktober reist er von Frankreich zurück nach Deutschland. Am 12. Oktober möchte er wieder in sein Büro auf dem DESY-Campus in Hamburg zurückkehren. Er muss allerdings zuvor prüfen, welche Länder/Regionen am 10. Oktober (= Tag der Einreise nach Deutschland, Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Risikogebiete genannt wurden. Dabei sind nur Gebiete relevant, in denen er sich aufgehalten hat, eine reine Durchfahrt zählt nicht als Aufenthalt. Am 10. Oktober stand Frankreich nicht auf der Liste des RKI, allerdings Liechtenstein. Da der Aufenthalt in Liechtenstein weniger als 14 Tage vor dem Stichtag 10. Oktober liegt, darf Kollege X den Campus 14 Tage ab dem Tag der Einreise nach Deutschland nicht betreten, also frühestens wieder am 24. Oktober. Das Zutrittsverbot für Kollege X kann frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise durch Vorlage eines negativen molekularbiologischen Tests vorzeitig aufgehoben werden. Diese Testung darf frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise, das heißt frühestens am 15. Oktober, durchgeführt worden sein. Waren Liechtenstein oder Frankreich zum Zeitpunkt der Einreise gemäß RKI-Übersicht als Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiete klassifiziert, so kann die Dauer des Zutrittsverbots nicht durch einen negativen Test verkürzt werden. Zusätzlich müsste in diesem Fall bei der Einreise nach Deutschland am 10. Oktober ein negativer Test vorgelegt werden, der maximal 48 Stunden vor Einreise durchgeführt wurde. Hätten am 10. Oktober weder Frankreich noch Liechtenstein auf der Liste der RKI-Risikogebiete gestanden, dürfte Kollege X – sofern er sich gesund fühlt – am 12. Oktober wieder ohne Einschränkung den Campus betreten. Es ist für den Campuszutritt von Kollege X irrelevant, welche Länder/Regionen vor oder nach dem 10. Oktober auf der RKI-Liste stehen, da eine Stichtagsbetrachtung stattfindet. Dieses Vorgehen entspricht den behördlichen Vorgaben.

¹¹ Risikogebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Risikogebiet klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

¹² Sogenannte Schnelltests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert.

¹³ Siehe: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

Anhang IV: Vorschriften für die Aufrechterhaltung des User-Betriebs auch mit externen Nutzer*innen

Dieser Anhang regelt nur den Zutritt zum Campus für externe Nutzer*innen. Für Personal von Fremdfirmen gelten dieselben Sicherheitsregeln wie für die DESY-Beschäftigten, siehe auch „9. Fremdfirmen“.

DESY ist sich der großen Bedeutung seiner Forschungsinfrastrukturen PETRA III, FLASH und DESY-Testbeam für eine internationale User-Community bewusst. Um auch unter den Bedingungen der aktuellen Corona-Pandemie einen User-Betrieb aufrechtzuerhalten, der sowohl für die Nutzer*innen als auch die Beschäftigten bei DESY hinreichend sicher ist, hat DESY spezielle Regelungen für die externen Nutzer*innen aufgestellt. Externe Nutzer*innen sind Personen, die keinen festen Arbeitsplatz auf dem Campus Bahrenfeld haben, sondern zum Zwecke der Teilnahme an Experimenten sowohl an den großen DESY-Forschungsinfrastrukturen als auch an sonstigen Laborexperimenten auf den Campus in Hamburg Bahrenfeld kommen.

Diese Regeln für externe Nutzer*innen gelten zusätzlich zu den jeweils von Bund und Ländern aufgestellten Vorschriften (bitte beachten Sie auch die digitale Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt) und in Ergänzung zu den in diesem Leitfaden aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

- Für den Aufenthalt von externen Nutzer*innen aus einem **ausländischen RKI-Risikogebiet** auf dem Campus gelten die folgenden Vorschriften:

Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet¹⁴ aufgehalten haben (zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland), können frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise von dem grundsätzlich vor Betreten des Campus einzuhaltenden 14-tägigen Zutrittsverbot (ebenfalls zählend ab dem Tag der Einreise nach Deutschland) befreit werden, wenn sie über zwei negative Coronatests verfügen¹⁵:

Der erste Test muss in den 48 Stunden vor Einreise oder unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein. Bei Einreise aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet (siehe auch hierzu die RKI-Übersicht zu Risikogebieten¹⁴) ist dieser Test behördlich verpflichtend¹⁶ und muss in den 48 Stunden vor Einreise durchgeführt worden sein.

Der zweite Test darf frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Auch dieser Test darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Diese Möglichkeit der Verkürzung gilt gemäß den behördlichen Bestimmungen nicht bei Einreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten.

Aus Gründen der Verlässlichkeit müssen beide Tests in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Unmittelbar nach Betreten des Campus muss eine Überprüfung der beiden molekularbiologischen Testergebnisse durch die jeweiligen Ansprechpersonen der Nutzer*innen (für PETRA III und FLASH: [DESY Photon Science User Office](#); für Testbeam: [Testbeam-Koordinatoren](#); für sonstige Experimente: jeweilige DESY-Experimentleitung) durchgeführt werden. Beide molekularbiologische Testergebnisse sind für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. **Darüber hinaus muss durch Unterschrift die Durchführung der behördlich vorgeschriebenen Selbstisolation bestätigt werden.**

¹⁴ Risikogebiet ist, was am Tag der Einreise (Stichtagsbetrachtung) vom RKI als Risikogebiet klassifiziert wird: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

¹⁵ Sogenannte Schnelltests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert.

¹⁶ Siehe: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

Eine in Hinblick auf Infektionsrisiken vernachlässigbare, kurzzeitige Anwesenheit in ausländischen Risikogebieten, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt.

Alle unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen sollen die sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tag nach der Einreise nach Deutschland auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an health.service@desy.de.

- Für externe Nutzer*innen **aus dem Ausland außerhalb der RKI-Risikogebiete** sowie für externe Nutzer*innen **aus dem Inland** gilt folgende Regelung:
 1. Diese Personen müssen einen negativen Corona-Test¹⁷ vorweisen können, dessen Ergebnis vor dem erstmaligen Betreten des Campus nicht älter als 48 Stunden ist¹⁸. Aus Gründen der Verlässlichkeit muss der Test in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html Das Testergebnis ist während des gesamten Aufenthalts bei DESY mitzuführen.
 2. Alle Nutzer*innen melden sich bei der jeweiligen Ansprechperson (für PETRA III und FLASH: [DESY Photon Science User Office](#); für Testbeam: [Testbeam-Koordinatoren](#); für sonstige Experimente: jeweilige DESY-Experimentleitung) vor Aufnahme der Arbeiten an.
 3. Das DESY Photon Science User Office stellt den Nutzer*innen von FLASH und PETRA III einen Laufzettel zur Verfügung, auf dem die notwendigen Daten aufgelistet sind. Dieser Laufzettel ist wie das Corona-Testergebnis ständig mitzuführen.
 4. Die DESY-Testbeam-Koordinatoren stellen den Nutzer*innen vom DESY-Testbeam einen Laufzettel zur Verfügung. Dieser Laufzettel ist wie das Corona-Testergebnis ständig mitzuführen.
- Alle Nutzer*innen erstellen einen namentlichen Schichtplan und hängen diesen am Experiment aus.

Zuwendungen gegen die Regelungen für externe Nutzer*innen oder die allgemeinen DESY-Corona-Regeln können mit dem Ausschluss vom Experimentierbetrieb geahndet werden.

¹⁷ Sogenannte Schnelltests werden seitens DESY für die Aufhebung des Zutrittsverbots nicht akzeptiert.

¹⁸ Die Kosten für die Testung können nicht durch DESY übernommen werden.

Anhang V: Übersicht der DESY-Level im Umgang mit der Corona-Pandemie

Level	1	2	3	4	5
DESY-interne Bezeichnung	Abgesicherter Normalbetrieb	Reduzierter Betriebsmodus (2.0)	„Lockdown Light“	„Strenger Lockdown“	„Behördlicher Shutdown“
Forschungsinfrastrukturen/Nutzerbetrieb	Nutzerbetrieb ohne Einschränkungen (mit Remote-/Mail-in-Optionen)	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (insb. Testpflicht für Nutzer*innen)	Nutzerbetrieb mit Sicherheitsmaßnahmen (Testpflicht für Nutzer*innen) und den unter „Home Office“ aufgeführten Einschränkungen für Campus-gebundene Tätigkeiten	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb	Infrastrukturen im Shutdown, kein Nutzerbetrieb
Home Office	Home Office als grundsätzliche Empfehlung	Weitgehendes Home Office; Arbeiten in den Werkstätten, im Nutzerbetrieb u. Ä. finden auf dem Campus im Rahmen der geltenden Sicherheitsmaßnahmen statt	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind – im Rahmen der Corona-Forschung erforderliche Arbeiten – andere Tätigkeiten, bei denen eine weitere Verzögerung 	Home Office als Default, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind 	Alle Beschäftigten im Home Office, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeiten auf dem Campus, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vermeidung signifikanter Schäden an den Anlagen erforderlich sind (Ausstellung von „Passierscheinen“ gemäß den bereits vorbereiteten Notfalllisten der Bereiche)

			etwa aus wissenschaftlichen, technischen oder ausbildungsbedingten Gründen unzumutbar ist, einschließlich der zugehörigen Arbeiten etwa in den Werkstätten		
Veranstaltungen	Keine Präsenzveranstaltungen mit >30 Personen, digitale Veranstaltungen grundsätzlich empfohlen	Präsenzveranstaltungen mit Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich möglich, digitale Veranstaltungen bevorzugt	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur betriebsnotwendige Präsenzveranstaltungen	Nur behördlich erlaubte Veranstaltungen
Kantine	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb mit DACHS-Registrierung	To-Go- + Vor-Ort-Betrieb mit DACHS-Registrierung	Nur To-Go-Betrieb	Nur To-Go-Betrieb	Kein Betrieb
Zeiträume (ca.)	01.06.2020 – 04.11.2020	01.04.2020 – 31.05.2020 05.11.2020 – 15.12.2020	Seit 11.01.2021	13.03.2020 – 31.03.2020 16.12.2020 – 10.01.2021	-